



2018/0089(COD)

28.9.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE

37 – 339

Entwurf einer Stellungnahme
Dennis de Jong
(PE627.034v01-00)

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Änderungsantrag 37
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

—

Vorschlag zur Ablehnung

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern ***und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.***

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen ***und*** die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern.

Or. en

Änderungsantrag 39
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen **der Verbraucher** vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 40 Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur **oder** Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, **einer Erstattung des gezahlten Preises, einer Reparatur, eines Ersatzes, einer Beseitigung, einer**

Preisminderung *oder einer*
Vertragskündigung gemäß den nationalen
Rechtsvorschriften zu erwirken.

Or. it

Änderungsantrag 41

Evelyne Gebhardt, Kerstin Westphal, Virginie Rozière, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur **oder Preisminderung** gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur, **Preisminderung, Ersatz, Beförderung, Lieferung oder Aktualisierungen** gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 42

Virginie Rozière, Liisa Jaakonsaari, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher

vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe **für die wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Schäden**, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 43 **Matthijs van Miltenburg**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten **in der Lage** sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu **erwirken**.

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten **berechtigt** sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu **verlangen**.

Or. en

Änderungsantrag 44 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen **der Verbraucher** zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, **auf die Verbraucher** bei individuellen Klagen **stoßen**, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

Geänderter Text

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen **und die öffentlichen Interessen, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat**, zu schützen, **einschließlich unter anderem folgender Gründe: Datenschutz; öffentliche Sicherheit; Sicherheit der Bevölkerung; öffentliche Gesundheit; Erhaltung der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.** Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, **die sich** bei individuellen Klagen **ergeben**, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

Or. en

Änderungsantrag 45

Evelyne Gebhardt, Kerstin Westphal, Liisa Jaakonsaari, Virginie Rozière, Olga Sehnalová, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

Geänderter Text

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher ***im Hinblick auf ihre im Allgemeinen schwächere Position*** bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

Or. en

Änderungsantrag 46
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig

Geänderter Text

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher ***unterschiedslos*** zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig

zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

Or. ro

Änderungsantrag 47

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen *der* geschädigten *Verbraucher* vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermauerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden. Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie unberührt lassen.

Geänderter Text

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen *des* geschädigten *Einzelnen* vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermauerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden. Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 48

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Verstöße zulasten der Kollektivinteressen **der Verbraucher** haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken und **die Verbraucher** in der Wahrnehmung **ihrer** Rechte bestärken.

Geänderter Text

(5) Verstöße zulasten der Kollektivinteressen haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken und **den Einzelnen** in der Wahrnehmung **seiner** Rechte bestärken.

Or. en

Änderungsantrag 49

Lucy Anderson, Biljana Borzan, Marlene Mizzi, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Richtlinie sollte **eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken**. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass

Geänderter Text

(6) Diese Richtlinie sollte **das gesamte Verbraucherrecht und alle damit zusammenhängenden Bereiche insbesondere im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 169 AEUV sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU abdecken. Auch sollte man sich angesichts der jüngsten Skandale, in die die Automobilindustrie verwickelt war, der Tatsache bewusst sein, dass die Auswirkungen auf Verbraucher oft neben den ursprünglichen finanziellen Aspekten Sekundärwirkungen umfassen, wie etwa Gesundheitsschäden, die durch Emissionen verursacht werden**. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem

der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Or. en

Änderungsantrag 50 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen *der Verbraucher* erfassen, unabhängig davon, ob *diese* in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als *Reisende*, Nutzer, *Kunden*, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet *werden*. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen *der Verbraucher* relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der

Geänderter Text

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation, *Gesundheit* und Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der *öffentlichen Interessen und der Interessen des Einzelnen* erfassen, unabhängig davon, ob *dieser* in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als *Arbeitnehmer, Reisender*, Nutzer, *Kunde*, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet *wird*. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der

Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Or. en

Änderungsantrag 51

Virginie Rozière, Liisa Jaakonsaari, Evelyne Gebhardt, Nicola Danti

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Geänderter Text

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation, **Wettbewerb** und Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Or. en

Änderungsantrag 52

Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Geänderter Text

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation, **Verkehr** und Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Or. ro

Änderungsantrag 53

Evelyne Gebhardt, Liisa Jaakonsaari, Virginie Rozière, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße

Geänderter Text

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße

gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger, **Mieter** oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Or. en

Änderungsantrag 54

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(7) Die Kommission hat
Legislativvorschläge für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 261/2004 über eine gemeinsame
Regelung für Ausgleichs- und
Unterstützungsleistungen für Fluggäste
im Fall der Nichtbeförderung und bei
Annullierung oder großer Verspätung von
Flügen und der Verordnung (EG) Nr.
2027/97 über die Haftung von
Luftfahrtunternehmen bei der
Beförderung von Fluggästen und deren
Gepäck im Luftverkehr³⁰ und für eine
Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Rechte
und Pflichten der Fahrgäste im**

entfällt

Eisenbahnverkehr³¹angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

³⁰ COM(2013) 130 final.

³¹ COM(2017) 548 final.

Or. en

Änderungsantrag 55

Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr³⁰ und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr³¹angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten

entfällt

dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenes vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

³⁰ COM(2013) 130 final.

³¹ COM(2017) 548 final.

Or. en

Änderungsantrag 56

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte diese Richtlinie sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß **betroffenen Verbraucher** in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe **für die Verbraucher** zu erleichtern.

Geänderter Text

(8) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte diese Richtlinie sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß **betroffene Einzelpersonen** in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 57

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden.

Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

Geänderter Text

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden.

Or. en

Änderungsantrag 58

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. **Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.**

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. **Qualifizierte Einrichtungen sollten unabhängig von den Dritten handeln und im Bereich Ressourcen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um mehrere Verbraucher zu vertreten und in ihrem besten Interesse zu handeln. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben.**

Or. en

Änderungsantrag 59 Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß

Geänderter Text

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß

gegründet worden sein, ***was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte.***

Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

errichtet worden sein. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 60

Evelyne Gebhardt, Liisa Jaakonsaari, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig

Geänderter Text

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. ***Qualifizierte Einrichtungen***

arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

sollten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sein.
Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 61

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen **der Verbraucher** angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage

Geänderter Text

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

bezeichnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 62

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmern gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 63

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen, *wo es sie gibt, Organisationen, die ein öffentliches Interesse verteidigen*, und

einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber **den Verbrauchern** haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber **dem Einzelnen** haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

Or. en

Änderungsantrag 64 **Lucy Anderson**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen **und Verbraucherorganisationen** sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

Geänderter Text

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen, **Verbraucherorganisationen und Bürgerberatungsgruppen** sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

Änderungsantrag 65
Evelyne Gebhardt, Kerstin Westphal, Liisa Jaakonsaari

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Qualifizierte Einrichtungen sollten keine strukturellen oder finanziellen Wechselbeziehungen mit einer dritten Person oder Organisation haben, die finanziell von der Klage durch die Gewährung von Rechtsberatung oder finanzieller Unterstützung profitiert.

Or. en

Änderungsantrag 66
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verbraucher und Unternehmen das Recht haben, vor einem Gericht einen

entfällt

wirksamen Rechtsbehelf gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 67 **Virginie Rozière, Mady Delvaux**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird, **sowie Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes, einschließlich des Schadensersatzes.** Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben **oder zunächst**

Geänderter Text

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben.

eine entsprechende einstweilige Verfügung und anschließend gegebenenfalls einen entsprechenden Abhilfebeschluss zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 68

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird, sowie Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes, ***einschließlich des Schadensersatzes***. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben oder zunächst eine entsprechende einstweilige Verfügung und anschließend gegebenenfalls einen entsprechenden ***Abhilfebeschluss*** zu erwirken.

Geänderter Text

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird, sowie Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben oder zunächst eine entsprechende einstweilige Verfügung und anschließend gegebenenfalls einen entsprechenden ***Feststellungsbeschluss*** zu erwirken.

Änderungsantrag 69**Julia Reda****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 14***Vorschlag der Kommission*

(14) Einstweilige Verfügungen sollen die Kollektivinteressen **der Verbraucher** unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die **einzelne Verbraucher** erlitten haben, schützen. Durch einstweilige Verfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise **den Verbrauchern** die Informationen zur Verfügung stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen weggelassen haben. Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, sollten nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Geänderter Text

(14) Einstweilige Verfügungen sollen die Kollektivinteressen unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die **Einzelpersonen** erlitten haben, schützen. Durch einstweilige Verfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise **einem Einzelnen** die Informationen zur Verfügung stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen weggelassen haben. Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, sollten nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 70**Marco Zullo, Laura Ferrara****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 15***Vorschlag der Kommission*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ausreichend Gelegenheit haben, die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die

Geänderter Text

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ausreichend Gelegenheit haben, **Einfluss auf die Wahl der sie vor Gericht vertretenden Rechtsanwälte zu nehmen,**

gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

ihre Unabhängigkeit einzuschätzen und die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

Or. it

Änderungsantrag 71

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ausreichend Gelegenheit haben, die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen **von Verbrauchern**, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

Geänderter Text

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ausreichend Gelegenheit haben, die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen **Einzelner**, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 72

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. **Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.**

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 73 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

Geänderter Text

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses **für materielle oder immaterielle Schäden** haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 74 **Marco Zullo, Laura Ferrara**

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

Geänderter Text

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, **Beseitigungen**, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

Or. it

Änderungsantrag 75 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Entschädigung, die **Verbrauchern**, welche in einem Massenschadensereignis geschädigt wurden, gewährt wird, um den ihnen tatsächlich entstandenen Schaden zu decken, sollte nicht den Betrag übersteigen, den der Unternehmer nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht schuldet. Insbesondere sollte ein Strafschadensersatz vermieden werden, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte.

Geänderter Text

(17) Die Entschädigung, die **Einzelnen**, welche in einem Massenschadensereignis geschädigt wurden, gewährt wird, um den ihnen tatsächlich entstandenen Schaden zu decken, sollte nicht den Betrag übersteigen, den der Unternehmer nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht schuldet. Insbesondere sollte ein Strafschadensersatz vermieden werden, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. **Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.**

Geänderter Text

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu

Geänderter Text

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu

klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte **nicht alle** von einem Verstoß betroffenen Verbraucher **einzel**n identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes **und** der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

klärenden Sach- und Rechtsfragen. **Alle kollektiven Verbandsklagen sollten sich auf ein Opt-in-Prinzip gründen, und betroffene Verbraucher sollten der Rechtssache mittels eines Opt-in bis zu dem Zeitpunkt beitreten können, zu dem ein rechtskräftiges Urteil in der Rechtssache ergeht. Abweichungen von diesem Prinzip sollten sachlich begründet werden.** Die qualifizierte Einrichtung sollte **deshalb zumindest einige der** von einem Verstoß betroffenen Verbraucher identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes, **wie etwa der Einheitlichkeit der Ansprüche und der Gemeinsamkeit der angestrebten Maßnahmen, sowie** der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

Or. en

Änderungsantrag 78 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von **Verbrauchern** sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen

Geänderter Text

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von **Einzelpersonen** sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen

Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen *Verbraucher* erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

Einzelpersonen identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen *Einzelpersonen* erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

Or. en

Änderungsantrag 79

Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befassste Gericht oder die damit befassste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen

entfällt

Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadenersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 80

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden,

entfällt

die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadenersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 81
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befassste Gericht oder die damit befassste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher

entfällt

komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadenersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 82
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. ***Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen***

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall

vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können.

Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

Or. it

Begründung

Es sind gerade die komplexesten Fälle, in denen die Verbraucher keinen individuellen Rechtsbehelf einlegen. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in Fällen komplexer Schadensberechnungen von dem Vorschlag abzuweichen, so dass die Verbraucher nur noch die Möglichkeit haben, individuell handeln zu müssen, sollte daher abgeschafft werden.

Änderungsantrag 83 **Matthijs van Miltenburg, Dita Charanzová**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste

Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte *nur* hinreichend begründeten *Fällen* vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte *ausschließlich* hinreichend begründeten *Ausnahmefällen* vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher *außerordentlich* komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht *außerordentlich* komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 84

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 85
Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20**

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde

im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, **den Verbrauchern** die Möglichkeit zu **geben**, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.

im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, **die Verbraucher über** die Möglichkeit zu **unterrichten**, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.

Or. ro

Änderungsantrag 86 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen **Verbraucher** identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen **Verbraucherverträgen**, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von **Verbrauchern** eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen **Verbraucher** und die Dauer

Geänderter Text

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen **Einzelpersonen** identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen **Verträgen**, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von **Einzelpersonen** eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen **Einzelpersonen** und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der

der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, **den Verbrauchern** die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass **sie** vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses **ihr** individuelles Mandat erteilen **müssen**.

Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, **dem Einzelnen** die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass **er** vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses **sein** individuelles Mandat erteilen **muss**.

Or. en

Änderungsantrag 87

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher,

entfällt

*Sensibilisierungskampagnen oder
Verbraucherbewegungen.*

Or. en

Änderungsantrag 88
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 89
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. **Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein.** In solchen Fällen **kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.**

Geänderter Text

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. In solchen Fällen **sollten die Mitgliedstaaten die Einrichtung eines einfachen Mechanismus in Erwägung ziehen, mit dem Verbraucher problemlos den geringen Betrag des Schadensersatzes am Ende der Verbandsklage beanspruchen können.**

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Maßnahme könnte zu Fällen führen, in denen Unternehmen für denselben Verstoß zweimal sanktioniert werden. Dies führt zu einer Situation, in der Verbraucher überhaupt keine Abhilfe erhalten, und diese Bestimmung hat nur strafenden Charakter, was von den Durchsetzungsbehörden berücksichtigt werden sollte, wenn sie Geldbußen verhängen. Was den zweiten Satz angeht, könnte ein einfacher Mechanismus für Verbraucher beispielsweise eine Website sein, auf der Verbraucher ihre Nachweise und ihre Kontonummer up-loaden können.

Änderungsantrag 90
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. **In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.**

Geänderter Text

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. **Daher ist es angebracht, dass die Verbraucher auf jeden Fall die geschuldete Entschädigung erhalten und dass die Kosten der Rückverteilung der Mittel auf die betroffenen Verbraucher von den rechtsverletzenden Unternehmern getragen werden.**

Or. it

Begründung

Verbraucher, die Opfer eines Betrugs geworden sind, sollten immer die Entschädigung erhalten, auf die sie Anspruch haben.

Änderungsantrag 91

Evelyne Gebhardt, Virginie Rozière, Olga Sehnalová, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) In Fällen, bei denen es um

AM\1164264DE.docx

Geänderter Text

(21) In Fällen, bei denen es um

43/177

PE628.456v01-00

geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.

geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen. **Bei solchen Bagatellsachen sollte ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht darum ersuchen, die Gruppe der von dem Verstoß betroffenen Verbraucher zu bestimmen.**

Or. en

Änderungsantrag 92 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im

Geänderter Text

entfällt

Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004³²

³² ABl. L 345 vom 27.12.2017.

Or. en

**Änderungsantrag 93
Matthijs van Miltenburg**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere

entfällt

können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004³²

³² *ABl. L 345 vom 27.12.2017.*

Or. en

Änderungsantrag 94
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes **nur** auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen

Geänderter Text

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen

angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004³² geregelt sind.

angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004³² geregelt sind. **Obwohl eine Entscheidung über Verbandsklagen getroffen werden kann, nachdem festgestellt wurde, dass eine Praxis einen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt, können auch Klagen erhoben werden, bevor eine endgültige Entscheidung von einem Gericht oder einer Verwaltungsstelle getroffen wurde, damit das Verfahren nicht in die Länge gezogen wird und nicht die Gefahr steigt, dass die Verbraucher Beweismittel zu ihren Gunsten und ihr Interesse an der Sache verlieren.**

³² ABl. L 345 vom 27.12.2017.

³² ABl. L 345 vom 27.12.2017.

Or. it

Änderungsantrag 95

Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes **nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der** ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt **wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen**

Geänderter Text

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes, **wenn** ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt **wird. Beispielsweise** können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen

Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. **2006/2004**³²

³² ABl. L 345 vom 27.12.2017.

eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. **2006/2004**³² **geregelt sind.**

³² ABl. L 345 vom 27.12.2017.

Or. en

Änderungsantrag 96 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Diese Richtlinie sieht einen Verfahrensmechanismus vor, der die Vorschriften über die materiellen Rechte **der Verbraucher** auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen **ihre** Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

Geänderter Text

(23) Diese Richtlinie sieht einen Verfahrensmechanismus vor, der die Vorschriften über die materiellen Rechte **des Einzelnen** auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen **seine** Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

Or. en

Änderungsantrag 97
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Diese Richtlinie ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten **Modalitäten** entspricht.

Geänderter Text

(24) Diese Richtlinie ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten **Mindeststandards** entspricht.

Or. it

Begründung

In Mitgliedstaaten, in denen Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher gut funktionieren, darf es nicht zu einer Abwärtsharmonisierung bei den Verfahren kommen.

Änderungsantrag 98
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung besteht, um

Geänderter Text

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung besteht, um

die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob der finanzierende Dritte über ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob der Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob der finanzierende Dritte über ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob der Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern ***und damit das Verfahren einzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 99 **Richard Sulík**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium

Geänderter Text

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium

der Verbandsklage gefördert werden.

der Verbandsklage gefördert werden. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Verfahren zur kollektiven alternativen Streitbeilegung als ergänzendes Verfahren zur Verfügung stehen, durch das sichergestellt wird, dass EU-Verbraucher Zugang zu den außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, bei denen die Qualität garantiert ist, sowohl für rein innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Vertragsstreitigkeiten haben.**

Or. en

Änderungsantrag 100
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

Geänderter Text

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche **wie die Mediation**, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 101
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte **Verbraucher** Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der

Geänderter Text

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte **Einzelpersonen** Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der

Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 102

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über **den Schadensersatz** für Verbraucher **geschlossen** haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. ***Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.***

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über **Abhilfemaßnahmen** für Verbraucher **erzielt** haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 103

Evelyne Gebhardt, Virginie Rozière, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 27

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über **den Schadensersatz für Verbraucher geschlossen** haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, **einen solchen Vergleich** anzunehmen oder abzulehnen.

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über **Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt** haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, **die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3** anzunehmen oder abzulehnen **und ihre entsprechende Einzelklage einzureichen oder weiterzuverfolgen**.

Or. en

Änderungsantrag 104 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über **den Schadensersatz für Verbraucher geschlossen** haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über **Abhilfemaßnahmen für Einzelpersonen erzielt** haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine

Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, **einschließlich einzelner Verbraucher**, Rechnung tragen. **Einzelne betroffene Verbraucher** erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten Rechnung tragen. **Einzelpersonen** erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 105 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 28**

Vorschlag der Kommission

(28) Das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde sollte befugt sein, den zuwiderhandelnden Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für die betroffenen **Verbraucher** aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob die Parteien zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aufgefordert werden, sollten die Art des Verstoßes, der Gegenstand der Klage ist, die Merkmale der betroffenen **Verbraucher**, die mögliche Art der Abhilfe, die Bereitschaft der Parteien zu einem Vergleich und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(28) Das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde sollte befugt sein, den zuwiderhandelnden Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für die betroffenen **Einzelpersonen** aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob die Parteien zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aufgefordert werden, sollten die Art des Verstoßes, der Gegenstand der Klage ist, die Merkmale der betroffenen **Einzelpersonen**, die mögliche Art der Abhilfe, die Bereitschaft der Parteien zu einem Vergleich und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 106
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Um Abhilfe für einzelne Verbraucher zu erleichtern, die auf der Grundlage von im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen, rechtskräftigen Feststellungsbeschlüssen zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erwirkt werden soll, sollten die Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die den Beschluss erlassen haben, befugt sein, die qualifizierte Einrichtung und den Unternehmer aufzufordern, einen kollektiven Vergleich zu erzielen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 107

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Feststellungsbeschlusses erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. **Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.**

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Feststellungsbeschlusses erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 108
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Feststellungsbeschlusses erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Geänderter Text

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Feststellungsbeschlusses erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde **auf Antrag mindestens einer der betroffenen Parteien** genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage **oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Feststellungsbeschlusses** erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. **Einzelne betroffene Verbraucher** erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich

Geänderter Text

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. **Einzelpersonen** erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

anzunehmen oder abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 110

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über **laufende Verbandsklagen, die Tatsache**, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und **alle** weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, **insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen Verbraucherrechte verstoßen, abzuschrecken.**

Geänderter Text

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die **betreffenen** Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über **die rechtskräftigen Beschlüsse einer einstweiligen Verfügung und die genehmigten Vergleiche in einer Weise informiert werden, die den Umständen des Falles angemessen ist. Betroffene Verbraucher sollten darüber informiert werden**, dass die Praktik eines Unternehmers **durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung** als Rechtsverstoß eingestuft wurde, **sowie über** ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und **die Möglichkeit aller** weiteren Schritte, **wie etwa einer Verbandsklage**, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind. **Der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Reputationsrisiken im Zusammenhang mit der Verbreitung von Informationen über einen potentiellen Verstoß sollten berücksichtigt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 111

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. **Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen Verbraucherrechte verstoßen, abzuschrecken.**

Geänderter Text

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 112

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass **die Verbraucher** über diese informiert werden. **Die Verbraucher** sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen **Verbrauchern** zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um **Unternehmer, die gegen Verbraucherrechte verstoßen,** abzuschrecken.

Geänderter Text

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass **Einzelpersonen und die allgemeine Öffentlichkeit** über diese informiert werden. **Einzelpersonen und die allgemeine Öffentlichkeit** sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen **Einzelpersonen** zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um **zuwiderhandelnde**

Unternehmer abzuschrecken.

Or. en

Änderungsantrag 113

Evelyne Gebhardt, Kerstin Westphal, Liisa Jaakonsaari, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollten qualifizierte Einrichtungen sowie zuständige Gerichte und Behörden Verbraucherorganisationen und die Presse über laufende Verbandsklagen und ihre Beschlüsse informieren.

Or. en

Änderungsantrag 114

Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen Verbraucher angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein, **und gleichzeitig sollte es nicht zu einer übermäßigen Zunahme des Verwaltungsaufwands und der Verwaltungskosten für die Unternehmer kommen.** Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen Verbraucher angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche

elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Or. cs

Änderungsantrag 115

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen **Verbraucher** angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die **Verbraucher einzeln** in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher

Geänderter Text

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen **Einzelpersonen sowie die allgemeine Öffentlichkeit** angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die **Einzelpersonen individuell** in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen

Form bereitgestellt werden.

auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 116

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, in späteren Verfahren im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer im Hinblick auf die Art des Verstoßes und seine sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension nach Maßgabe dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verhandelt werden. Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes einschließlich Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen, in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als dem Mitgliedstaat, in dem eine rechtskräftige Entscheidung zur Feststellung dieses Verstoßes ergangen ist, so sollte die Entscheidung eine widerlegbare Vermutung darstellen, dass der Verstoß begangen wurde.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 117
Matthijs van Miltenburg, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, in späteren Verfahren im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer im Hinblick auf die Art des Verstoßes und seine sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension nach Maßgabe dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verhandelt werden. Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes einschließlich Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen, in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als dem Mitgliedstaat, in dem eine rechtskräftige Entscheidung zur Feststellung dieses Verstoßes ergangen ist, so sollte die Entscheidung eine widerlegbare Vermutung darstellen, dass der Verstoß begangen wurde.

Geänderter Text

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, in späteren Verfahren im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer im Hinblick auf die Art des Verstoßes und seine sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension nach Maßgabe dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verhandelt werden. Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes einschließlich Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen, in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als dem Mitgliedstaat, in dem eine rechtskräftige Entscheidung zur Feststellung dieses Verstoßes ergangen ist, so sollte die Entscheidung **zumindest** eine widerlegbare Vermutung darstellen, dass der Verstoß begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 118
Evelyne Gebhardt, Biljana Borzan, Kerstin Westphal, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass es Einzelpersonen gestattet wird, eine Aussetzung ihres eigenen Schadensersatzprozesses bis zu der rechtskräftigen Entscheidung in einer entsprechenden Verbandsklage zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 119

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung **oder einen endgültigen Feststellungsbeschluss** bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten **Verbrauchern** gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden. Die Erhebung einer Verbandsklage bewirkt, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die von dieser Klage betroffenen **Verbraucher** ausgesetzt oder unterbrochen werden.

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten **Einzelpersonen** gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden. Die Erhebung einer Verbandsklage bewirkt, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die von dieser Klage betroffenen **Einzelpersonen** ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Or. en

Änderungsantrag 120

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 37

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, **ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen**. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant **oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen.** Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

Geänderter Text

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant **sind, offenlegt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde überprüft, dass das angeforderte Beweismittel genau und präzise auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen abgegrenzt ist.** Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen

Änderungsantrag 122
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen **Verbraucher**, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen **Verbraucher** über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen **Verbraucher** über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der

Geänderter Text

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen **Einzelpersonen**, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen **Einzelpersonen** über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen **Einzelpersonen** über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten

geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 123

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen *der Verbraucher* ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben.

Geänderter Text

(39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben.

Or. en

Änderungsantrag 124

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Erfolgshonorare, die als ein Prozentsatz der den Mandanten zugesprochenen Nettobeträge berechnet werden, vermieden werden und dass die Vergütung von Rechtsanwälten und die Methode ihrer Berechnung keinen Anreiz für Klagen schaffen, die aus Sicht der

Interessen der Verbraucher oder einer anderen betroffenen Partei unnötig sind und Verbraucher daran hindern könnten, von einer Verbandsklage in vollem Umfang zu profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 125 **Richard Sulík**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 41**

Vorschlag der Kommission

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit grenzüberschreitende Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner sollten möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

Geänderter Text

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit grenzüberschreitende Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. ***Davon unberührt bleibt das Recht des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde, von Amts wegen zu überprüfen, welche Bedingungen für eine Verbandsklage erfüllt sind und ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung ihre Klage rechtfertigt.*** Ferner sollten möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

Or. en

Änderungsantrag 126
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit grenzüberschreitende Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner sollten möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die **Verbraucher** aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

Geänderter Text

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit grenzüberschreitende Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner sollten möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die **Einzelpersonen** aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

Or. en

Änderungsantrag 127
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher**

Geänderter Text

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen mit dem Ziel, **die**

mit dem Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

öffentlichen Interessen zu schützen und ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 128 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen ***der Verbraucher zu erheben***, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen ***zu erheben und damit insbesondere ein hohes Niveau beim Verbraucherschutz und beim Zugang zur Justiz zu erreichen und durchzusetzen***, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Or. en

Änderungsantrag 129

Evelyne Gebhardt, Biljana Borzan

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene **weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene **weiter gehende und zusätzliche Rechte zur Erhebung einer Verbandsklage** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen. **Dazu gehören nationale Bestimmungen zu Feststellungsbeschlüssen in Situationen, in denen nach den nationalen Vorschriften für Abhilfen Verbandsklagen nicht zur Verfügung stehen.**

Or. en

Änderungsantrag 130

Andreas Schwab, Othmar Karas, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen **zur Verhinderung von** Klagemissbrauch.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen **auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten und ihre einheitliche EU-weite Anwendung, um** Klagemissbrauch zu **verhindern.**

Änderungsantrag 131

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene *weitere* verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen *der Verbraucher* einräumen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die *ein höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten oder* den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene *günstigere* verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen einräumen.

Änderungsantrag 132

Virginie Rozière, Liisa Jaakonsaari, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie *ist auf eine Mindestharmonisierung ausgerichtet und* hindert *deshalb* die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Änderungsantrag 133
Matthijs van Miltenburg, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie **ist auf eine Mindestharmonisierung ausgerichtet und** hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene **weitere** verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum **besseren** Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **als den in der Richtlinie vorgesehenen** einräumen.

Or. it

Begründung

In Mitgliedstaaten, in denen Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher gut funktionieren, darf es nicht zu einer Abwärtsharmonisierung bei den Verfahren kommen.

Änderungsantrag 135

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten **Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können**. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die **Vorschriften des Unionsrechts, die öffentlichen Interessen schaden oder schaden können, einschließlich unter anderem der** in Anhang I aufgeführten **kollektiven Interessen sowie der Grundrechte der Europäischen Union und der Wettbewerbsvorschriften der Union**. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 136

Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen **mutmaßliche** Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder

innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

schaden können. Sie gilt für **weitverbreitete innerstaatliche Verstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung 2017/2394.**

Or. en

Begründung

Bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs sollte eine teilweise Angleichung an die CPC-Verordnung erfolgen. Weitverbreitete innerstaatliche Verstöße sollten allerdings aufgenommen werden.

Änderungsantrag 137

Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie findet **Anwendung** auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I **aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts**, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie findet auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen **Vorschriften des Unionsrechts, einschließlich derjenigen, die in Anhang I aufgeführt sind, Anwendung**, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 138

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die

AM\1164264DE.docx

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die

75/177

PE628.456v01-00

Vorschriften, mit denen **den Verbrauchern** für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.

Vorschriften, mit denen für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 139
Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Geänderter Text

1. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die **im Wesentlichen** außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Or. en

Änderungsantrag 140
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ **die Interessen mehrerer** Verbraucher;

Geänderter Text

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ **das allgemeine Interesse von Verbrauchern, unabhängig von der Anzahl der von dem betreffenden Fall betroffenen** Verbraucher;

Or. en

Änderungsantrag 141

Othmar Karas

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen **mehrerer** Verbraucher;

Geänderter Text

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen **vieler** Verbraucher;

Or. en

Begründung

Es muss noch weiter erörtert werden, wie viele Verbraucher betroffen sein müssen, damit von einem weitverbreiteten Verstoß auszugehen ist.

**Änderungsantrag 142
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

3. „Kollektivinteressen **der Verbraucher**“ die Interessen mehrerer **Verbraucher**;

Geänderter Text

3. „Kollektivinteressen“ die Interessen mehrerer **natürlichen Personen**;

Or. en

**Änderungsantrag 143
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher**, an der die betroffenen **Verbraucher** nicht als Parteien beteiligt sind;

Geänderter Text

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen, an der die betroffenen **Einzelpersonen** nicht als Parteien beteiligt sind;

Änderungsantrag 144

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. „rechtskräftige Entscheidung“ **entfällt**
eine Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats, gegen die ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann, oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die nicht mehr gerichtlich überprüft werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 145

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. „CPC-Stelle“ die „zuständige Behörde“ im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden;

Or. en

Änderungsantrag 146

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. **Qualifizierte** Einrichtungen

4. **Für Maßnahmen nach Artikel 5 qualifizierte Einrichtungen und für Maßnahmen nach Artikel 6 qualifizierte Einrichtungen**

Or. en

Begründung

Es wird zwischen Einrichtungen, die für einstweilige Verfügungen qualifiziert sind, und Einrichtungen, die für Feststellungsmaßnahmen qualifiziert sind, unterschieden.

Änderungsantrag 147
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Qualifizierte Einrichtungen

Zuständige Behörden

Or. en

Änderungsantrag 148
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die in Artikel 5 und in Artikel 6 dieser Richtlinie genannten** Verbandsklagen **nur** von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden. **Diese Einrichtungen werden von der CPC-Stelle zertifiziert und beaufsichtigt.**

Änderungsantrag 149
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen von **qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen** von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab **benannt und** in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie stellen **die Mitgliedstaaten** sicher, dass Verbandsklagen von **den gemäß Artikel 5 der Verordnung 2017/2394** von den Mitgliedstaaten **auf ihr Ersuchen** zu diesem Zweck vorab **benannten zuständigen Behörden, die** in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden, **erhoben werden können.**

Or. en

Begründung

Ziel ist es, diese Richtlinie an die CPC-Verordnung anzugleichen. Die vorgeschlagene Änderung lehnt sich an den Ansatz in skandinavischen Ländern an. Die zuständigen Behörden könnten sich immer noch an das Netz anderer Behörden wenden, wie das in der CPC-Verordnung vorgesehen ist.

Änderungsantrag 150
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten benennen eine Stelle als qualifizierte Einrichtung, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet.**
- b) Sie hat ein berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter**

Geänderter Text

entfällt

diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

Or. en

Änderungsantrag 151

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die **Mitgliedstaaten benennen** eine Stelle als qualifizierte Einrichtung, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

Geänderter Text

Die **CPC-Stellen können** eine Stelle als **für Maßnahmen nach Artikel 5** qualifizierte Einrichtung **benennen**, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 152

Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet.

Geänderter Text

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet **und ist für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie zuständig.**

Or. ro

Änderungsantrag 153

Evelyne Gebhardt, Kerstin Westphal, Liisa Jaakonsaari, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sie ist in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert.

Or. en

Änderungsantrag 154
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sie verfolgt das eindeutige, in ihrer Satzung oder einem anderen Governance-Dokument öffentlich genannte Ziel, im Interesse der Verbraucher zu handeln.

Or. en

Änderungsantrag 155
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Sie verfügt über eine Leitungsstruktur, in der die Unabhängigkeit von Dritten vorgesehen ist, und verfügt über ein internes Verfahren, um Interessenkonflikte in dem Fall zu vermeiden, dass sie Finanzmittel von Dritten erhält.

Or. en

Änderungsantrag 156
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) Es gibt einen direkter Zusammenhang zwischen den wichtigsten Zielen der Einrichtung und durch Unionsrecht garantierten Rechten, deren Verletzung geltend gemacht wird und die Gegenstand der Klage sind.

Or. en

Änderungsantrag 157

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ad) Sie verfügt über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen sowie den erforderlichen juristischen Sachverstand, um mehrere Personen vertreten und deren Interesse wahrnehmen zu können.

Or. en

Begründung

Additional requirements/safeguards should be introduced to ensure that qualified entities have a sufficient capacity to deal with the case and a clear objective to act in the interests of consumers, e.g. to be stated in the statutes of the entity; they should have the expertise both with regard to staff and their knowledge, there should be a procedure to prevent conflict of interests (i.e. working in the interest of consumers and not of 3rd parties such as funders); the governance structure must provide complete independence from 3rd parties (the entity must not be a vehicle for litigation to the profits of others).

Änderungsantrag 158

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***Sie hat ein*** berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

Geänderter Text

b) ***Aus ihrer Satzung, Leitungsstruktur und bisherigen Arbeit ergibt sich ihr*** berechtigtes Interesse daran, ***die Verbraucher zu schützen und*** zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 159 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***Sie hat ein berechtigtes Interesse daran,*** zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

Geänderter Text

b) ***Ihre Hauptziele bestehen ausweislich ihrer internen Regelungen darin*** zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Angleichung an Artikel 5 Absatz 1.

Änderungsantrag 160

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

Geänderter Text

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck ***und verfügt über eine Leitungsstruktur, in der die vollständige Unabhängigkeit von Dritten vorgesehen und sichergestellt ist,***

dass keine übermäßig hohen Gehälter gezahlt werden oder übermäßig hohe Bürokosten oder andere Ausgaben ausgewiesen werden, nur um das Kriterium „kein Erwerbszweck“ zu erfüllen. Sie führt auch keine Prozesse mit Erwerbszweck unter der Kontrolle anderer.

Or. en

Änderungsantrag 161
Matthijs van Miltenburg, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Sie ist zu jeder Zeit vollkommen transparent hinsichtlich der Quellen zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und der Finanzmittel, die sie zur Unterstützung der Klage verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 162
Evelyne Gebhardt, Kerstin Westphal, Liisa Jaakonsaari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Bei ihr gibt es keine strukturellen oder finanziellen Wechselbeziehungen mit einer dritten Person oder Organisation, die finanziell von der Klage durch die Gewährung von Rechtsberatung oder finanzieller Unterstützung profitiert.

Or. en

Änderungsantrag 163

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Sie verfügt über ausreichende personelle Ressourcen sowie den erforderlichen juristischen Sachverstand, um mehrere Personen vertreten und deren Interesse wahrnehmen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 164

Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) veröffentlicht ausführliche Angaben über die Herkunft der erhaltenen Mittel und der von ihr angestregten Verbandsklagen.

Or. it

Änderungsantrag 165

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Bei ihr gibt es Verfahren, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen und sie zu bewältigen.

Or. en

Änderungsantrag 166

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Vor der Einreichung einer Verbandsklage hat sie mindestens zwei Jahre lang existiert.

Or. en

Änderungsantrag 167

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die CPC-Stellen können eine Stelle als für Maßnahmen nach Artikel 6 qualifizierte Einrichtung benennen, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

a) Die Einrichtung ist eine unabhängige Stelle, die von der CPC-Behörde ernannt wurde, ihr gegenüber rechenschaftspflichtig ist und den Auftrag hat, die Interessen von Verbrauchern zu schützen.

b) Die Einrichtungen für Maßnahmen gemäß Artikel 6 verfolgen keinen Erwerbszweck, und zusätzlich müssen ihre Klagen ausschließlich aus den Eigenmitteln der Einrichtung finanziert werden. Auch darf es keinen finanzierenden Dritten oder Rechtsvertreter geben, der ein finanzielles Interesse an dem konkreten Ergebnis der Klage hat.

c) Aus der Leitungsstruktur der Einrichtung geht eindeutig hervor, dass

sie den Interessen von Verbrauchern und nicht eines Dritten dient und dass sie die Kapazität, die Kenntnisse, die Erfahrung und die Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, die Interessen der betreffenden Verbraucher während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren wahrzunehmen.

d) Die Einrichtung verfügt über das Know-how, die personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Fähigkeit, den betreffenden Prozess wirksam und im Interesse von Verbrauchern zu führen.

e) Bevor sie im Namen dieser Verbraucher tätig wurde, hat die Einrichtung ihnen alle Kosten und Risiken eindeutig mitgeteilt.

f) Vor der Einreichung einer Verbandsklage hat die Einrichtung mindestens vier Jahre lang existiert.

Or. en

Änderungsantrag 168
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines oder mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 169

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines oder mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 170

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines oder mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Die ***CPC-Stellen der*** Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines oder mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 171

Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 172

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die ad-hoc-Schaffung von Einrichtungen könnte zu Missbrauch führen und von Rechtsanwälten der Kläger und Prozessinvestoren ausgenutzt werden.

Änderungsantrag 173

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt. **entfällt**

Änderungsantrag 174
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt **und eine Bescheinigung einer einschlägigen, für die Aufsicht vor der Einreichung einer Verbandsklage zuständigen Behörde, in der die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Verbandsklage bestätigt wird, erhalten hat.**

Änderungsantrag 175
Lucy Anderson, Biljana Borzan, Marlene Mizzi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten **können** eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage **benennen**, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten **benennen** eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt. **Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen oft kleinere und freiwillige Beratungsgruppen betroffen sind.**

Änderungsantrag 176

Richard Sulík

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass qualifizierte Einrichtungen auf ihren Websites, auf Anfrage auf einem dauerhaften Datenträger sowie auf jede andere Weise, die sie für geeignet halten, ihre jährlichen Tätigkeitsberichte öffentlich zugänglich machen. Diese Berichte enthalten zumindest die folgenden Informationen im Zusammenhang mit sowohl rein innerstaatlichen als auch grenzübergreifenden Verbandsklagen:

a) die Anzahl der eingereichten Klagen und die Arten der in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen, auf die sie sich bezogen;

b) die Anzahl (die Quote oder der Prozentsatz) der Abhilfebeschlüsse zugunsten der Verbraucher bzw. zugunsten des Unternehmers und der Verbandsklagen, die durch einen Vergleich abgeschlossen wurden;

c) die Anzahl (die Quote oder der Prozentsatz) der Verbandsklagen, bei denen das Verfahren eingestellt wurde und, soweit bekannt, die Gründe für diese Einstellung;

d) der durchschnittliche Zeitraum, innerhalb dessen das Verfahren aufgrund einer Verbandsklage abgeschlossen oder ein Vergleich erzielt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 177

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 178 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *insbesondere Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen* als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **Verbraucherorganisationen** als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bestehende oder ad hoc geschaffene Organisationen, die ein öffentliches Interesse verteidigen, und gegebenenfalls unabhängige öffentliche Stellen** als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **Organisationen** als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 179 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten können *entfällt*
Vorschriften festlegen, in denen geregelt
ist, welche qualifizierten Einrichtungen
alle in den Artikeln 5 und 6 genannten
Maßnahmen und welche qualifizierten
Einrichtungen nur eine oder mehrere
dieser Maßnahmen erwirken können.

Or. en

Änderungsantrag 180
Lucy Anderson, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten können *entfällt*
Vorschriften festlegen, in denen geregelt
ist, welche qualifizierten Einrichtungen
alle in den Artikeln 5 und 6 genannten
Maßnahmen und welche qualifizierten
Einrichtungen nur eine oder mehrere
dieser Maßnahmen erwirken können.

Or. en

Änderungsantrag 181
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten können *entfällt*
Vorschriften festlegen, in denen geregelt
ist, welche qualifizierten Einrichtungen
alle in den Artikeln 5 und 6 genannten
Maßnahmen und welche qualifizierten
Einrichtungen nur eine oder mehrere
dieser Maßnahmen erwirken können.

Or. en

Begründung

In dieser Richtlinie muss festgelegt werden, welche qualifizierten Einrichtungen Maßnahmen gemäß Artikel 5 und welche Maßnahmen gemäß Artikel 6 erwirken können.

Änderungsantrag 182

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Die** Erfüllung der in **Absatz 1 genannten** Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung **berührt nicht das Recht des Gerichts oder der** Verwaltungsbehörde **zu prüfen**, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klageerhebung nach Artikel 5 Absatz 1 rechtfertigt.

Geänderter Text

(5) **Unbeschadet der** Erfüllung der in **Artikel 4 festgelegten** Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung **prüft das Gericht oder die** Verwaltungsbehörde, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klageerhebung nach Artikel 5 Absatz 1 **oder Artikel 6 Absatz 1 dieser Richtlinie** rechtfertigt.

Or. en

Begründung

Um schikanöse Verfahren zu verhindern, müssen die Gerichte oder Verwaltungsbehörden die Zulässigkeit der von qualifizierten Einrichtungen eingereichten Klagen prüfen.

Änderungsantrag 183

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der

Klage geltend gemacht wird.

Or. en

**Änderungsantrag 184
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Zulässigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde von Amts wegen in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens Fälle überprüft, in denen die Bedingungen für eine Verbandsklage erfüllt sind, und sicherstellt, dass offensichtlich unbegründete Verfahren nicht fortgeführt werden.

(2) Eine qualifizierte Einrichtung, die eine Verbandsklage mit dem Ziel eines Abhilfebeschlusses gemäß Artikel 6 einreicht, hat darzulegen, dass a) die Maßnahme für eine Verbandsklage im Interesse mehrerer Verbraucher geeignet ist,

b) die Ansprüche einheitlich sind,

c) es eine Gemeinsamkeit der angestrebten Maßnahmen gibt,

d) es eine angemessene Anzahl von Verbrauchern gibt, die durch die Maßnahmen betroffen sind, die durch die Verbandsklage erwirkt werden sollen,

e) das Risiko uneinheitlicher Entscheidungen bestünde, wenn die Maßnahmen gemäß Artikel 6 durch Einzelklagen angestrebt würden.

Or. en

Begründung

Im Kommissionsvorschlag fehlen angemessene Normen für die Zulässigkeit. Bei einer Rechtssache sollten bestimmte Kriterien erfüllt sein, wie etwa eine angemessene Anzahl betroffener Verbraucher sowie Gemeinsamkeit ihrer Schäden und der angestrebten Maßnahmen. Es könnte eine Mindestzahl von Anspruchstellern geben – beispielsweise ist im deutschen Recht geregelt, dass eine Verbandsklage unzulässig ist, wenn nicht mindestens zehn Verbraucher betroffen sind.

Änderungsantrag 185

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird. **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Absatz wurde in den vorhergehenden Artikel eingefügt.

Änderungsantrag 186

Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *qualifizierte Einrichtungen* vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *zuständige Behörden* vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können.

erheben können, *sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird.*

Or. en

Änderungsantrag 187

Evelyne Gebhardt, Liisa Jaakonsaari, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen *erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird.*

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen *im Einklang mit Artikel 1 erheben können.*

Or. en

Änderungsantrag 188

Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *qualifizierte Einrichtungen* berechtigt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung folgender Maßnahmen zu erheben:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *zuständige Behörden* berechtigt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung folgender Maßnahmen zu erheben:

Or. en

Änderungsantrag 189
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine einstweilige Verfügung zur Beendigung **der** Praktik oder zu ihrem Verbot, wenn sie noch nicht angewandt wurde, ihre Anwendung jedoch bevorsteht;

Geänderter Text

a) eine einstweilige Verfügung zur Beendigung **einer rechtswidrigen** Praktik oder zu ihrem Verbot, wenn sie noch nicht angewandt wurde, ihre Anwendung jedoch bevorsteht;

Or. en

Änderungsantrag 190
Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) ein Abhilfebeschluss, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Beseitigung, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 191
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen nicht

Geänderter Text

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen nicht

das Mandat **der** einzelnen betroffenen Verbraucher einholen **oder nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.**

das Mandat **aller** einzelnen betroffenen Verbraucher einholen.

Or. cs

Änderungsantrag 192

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen **nicht** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher **einholen oder nachweisen**, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben **oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.**

Geänderter Text

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen **darlegen, dass sie über** das Mandat **von mindestens zehn** der einzelnen betroffenen Verbraucher **verfügen, sind aber nicht verpflichtet nachzuweisen**, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben.

Or. en

Begründung

Wie in der Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten von 2013 erwähnt, sollten sich Verbandsklagen auf die ausdrückliche Zustimmung der Personen stützen, die behaupten, einen Schaden erlitten zu haben („Opt-in-Prinzip“). Zweck einer einstweiligen Verfügung ist es, einen möglichen Verlust oder Schaden zu verhindern, weswegen zum Zeitpunkt der einstweiligen Verfügung der tatsächliche Verlust oder Schaden noch nicht eingetreten ist. Der Nachweis eines Verlusts oder Schadens sollte deshalb keine Bedingung für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung sein.

Änderungsantrag 193

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen **nicht** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen oder nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Geänderter Text

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen oder nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben **oder ein Verlust oder Schaden absehbar ist** oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.

Änderungsantrag 194
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen nicht das Mandat der **einzelnen** betroffenen **Verbraucher** einholen oder nachweisen, dass die betroffenen **Verbraucher** einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Geänderter Text

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen nicht das Mandat der betroffenen **Einzelpersonen** einholen oder nachweisen, dass die betroffenen **Einzelpersonen** einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Or. en

Änderungsantrag 195
Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 196

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um **Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß** gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften **darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nur für Maßnahmen gemäß Artikel 6** qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um **einen Feststellungsbeschluss hinsichtlich der Haftung eines Unternehmers gegenüber geschädigten Verbrauchern wegen eines Verstoßes** gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften **zu erwirken.**

Or. en

Begründung

Es wird eine Unterscheidung zwischen Einrichtungen getroffen, die einstweilige Verfügungen beantragen können, und Einrichtungen, die um einen Feststellungsbeschluss ersuchen können.

Änderungsantrag 197

Virginie Rozière, Liisa Jaakonsaari, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um **Maßnahmen** zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. **Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um **Abhilfemaßnahmen** zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 198

Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des

Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage *einer rechtskräftigen Entscheidung*, einschließlich einer *rechtskräftigen* Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, *erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.*

Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage *eines Verstoßes gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften erwirkt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet*, einschließlich einer *inzidener, vorher oder parallel erwirkten einstweiligen* Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b. *Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes werden nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung über den vorausgegangenen Verstoß vollstreckt.*

Or. en

Änderungsantrag 199 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer *rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird*, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in *Anhang 1 aufgeführten* Unionsvorschriften darstellt, *der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.*

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer *Behauptung angestrebt*, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die In *Artikel 2 dieser Richtlinie genannten* Unionsvorschriften darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 200 Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. **Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird**, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. **Damit Verfahren nicht in die Länge gezogen werden, können diese Maßnahmen auch getrennt von Maßnahmen erwirkt werden, die einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b der Feststellung dienen**, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Or. it

Begründung

Der Rechtsweg bis zu einer endgültigen Entscheidung ist oft sehr lang. Dabei besteht die Gefahr, dass die Verbraucher Beweismittel zu ihren Gunsten und ihr Interesse an der Sache verlieren.

Änderungsantrag 201
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden **nur** auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen

Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Or. en

Änderungsantrag 202

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 203

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu

entfällt

erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 204

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen* in der Lage sind, *die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes* zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.

Geänderter Text

(4) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen, die Klagen nach Artikel 6 einreichen können, in der Lage sind, Feststellungsbeschlüsse hinsichtlich der Haftung des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher, der durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt wurde, zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 dieses Artikels im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken, sofern die Identität der Einzelpersonen, die sich um Abhilfe bemühen, dem Gericht vor seiner Urteilsfällung bekannt ist.*

Or. en

Begründung

Nur Einrichtungen, die für Maßnahmen nach Artikel 6 qualifiziert sind, können Klagen einreichen, bei denen eine einstweilige Verfügung mit einem Feststellungsbeschluss verbunden ist.

Änderungsantrag 205

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Unbeschadet des Artikels 4 Absatz*

Geänderter Text

(4) *Qualifizierte Einrichtungen sind*

4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage **sind**, die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.

nicht in der Lage, die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.

Or. en

Begründung

Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 des Kommissionsvorschlag widersprechen sich. Das zweistufige Verfahren, bei dem der rechtskräftige Beschluss über eine einstweilige Verfügung eine Bedingung für die Einleitung einer kollektiven Schadensersatzverfahrens ist, sollte als geeigneter Schutz gegen rechtswidrige Behauptungen, durch die der Ruf geschädigt wird, und andere Formen ungerechtfertigter Klagen dienen. Im Falle einer ungerechtfertigten Rufschädigung könnte die zuständige qualifizierte Behörde aufgelöst werden, und der Unternehmer wird keinen Schadensersatz bekommen können. Ein Ruf kann leicht verloren gehen, ist aber schwer wieder herzustellen.

Änderungsantrag 206 Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen **zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen** nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 207 Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Grundsatz der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei für alle Arten von Verbandsklagen gilt.

Or. en

Begründung

In ihrer Empfehlung von 2013 weist die Kommission darauf hin, dass die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt.

Änderungsantrag 208

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abhilfemaßnahmen

Feststellungsmaßnahmen

Or. en

Änderungsantrag 209

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu

ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. **Ein Mitgliedstaat kann** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass qualifizierte Einrichtungen das Mandat betroffener einzelner Verbraucher einholen müssen, um eine Verbandsklage einreichen zu können („Opt-in-Prinzip“).** Jede per Gesetz oder durch gerichtliche Entscheidung verfügte Ausnahme sollte mit Gründen der ordnungsgemäßen Rechtspflege gerechtfertigt werden müssen. **Allerdings sollten andere betroffene Verbraucher der Verbandsklage zu jeder Zeit beitreten können. Deshalb kann ein Mitgliedstaat** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 210

Virginie Rozière, Liisa Jaakonsaari, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein **Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.**

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses **für die wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Schäden** zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein **Abhilfebeschluss erlassen wird. Verlangt ein Mitgliedstaaten nicht ein Mandat des**

einzelnen Verbrauchers, der Verbandsklage beizutreten, muss dieser Mitgliedsstaat dennoch diesen Einzelpersonen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Klage eingereicht wird, gestatten, der Verbandsklage beizutreten, falls sie fristgerecht ihre Bereitschaft bekundet haben, an der Verbandsklage teilzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 211
Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird, **einschließlich gegebenenfalls zu der Art der angestrebten Abhilfe.**

Or. en

Änderungsantrag 212
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einrichtungen, die von den CPC-Behörden für die Erwirkung von Maßnahmen nach Artikel 6 als qualifiziert benannt wurden, berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um einen Feststellungsbeschluss hinsichtlich der Haftung eines Unternehmers gegenüber geschädigten Verbrauchern wegen eines Verstoßes gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 213

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. *Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.*

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses **für einen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Schaden** zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten.

Änderungsantrag 214
Evelyne Gebhardt, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, **unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten**. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, **Entschädigungsleistungen zu erbringen oder andere Verbraucherrechte zu achten**. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird, **sofern der Streitwert der Verbandsklage nicht gering ist und die Gruppe der von dem Verstoß betroffenen Verbraucher begrenzt ist und identifiziert werden kann**.

Änderungsantrag 215
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder

Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Ersatzleistungen zu erbringen, **eine Beseitigung vorzunehmen**, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. it

Änderungsantrag 216 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **qualifizierte Einrichtungen** befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **kann** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher **verlangen**, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **zuständige Behörden** befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **verlangt** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. en

Begründung

Das Opt-in-Prinzip wurde vom Europäischen Parlament schon in seiner EntschlieÙung 2011/2089 verlangt.

Änderungsantrag 217

Richard Sulík

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können sowohl ein Opt-out- als auch ein Opt-in-Verfahren zur Erhebung einer Verbandsklage zulassen. Es sollte einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, auf der Grundlage objektiver Kriterien zu entscheiden, welcher Ansatz für den jeweiligen Fall am geeignetsten ist. Solche Kriterien könnten beispielsweise die Art des Anspruchs, sein Wert und die Zahl der potentiell betroffenen Verbraucher sein.

Or. en

**Änderungsantrag 218
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine qualifizierte Einrichtung könnte durch eine einzige Klage (einen Musterprozess) eine Klarstellung für zahlreiche Verbraucher erwirken, wenn sich die Fälle auf die gleichen Tatsachen gründen. Nach einem entsprechenden öffentlichen Aufruf könnten die geschädigte Verbraucher ihre Ansprüche kosteneffizient in einem Anspruchsregister registrieren lassen, das von dem Gericht (Opt-in) geführt wird. Dadurch könnten sie die Verjährungs- oder Ausschlussfristen ihrer einzelnen Ansprüche unterbrechen. Das Ergebnis des Musterprozesses, ein Feststellungsurteil, sollte für die registrierten Verbraucher verbindlich

sein, die danach ihre Ansprüche einzeln auf der Grundlage der im Musterprozess festgestellten Tatsachen durchsetzen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 219
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Abhilfe, die aus einer Verbandsklage hervorgeht, ist stets den betroffenen Verbrauchern zuzusprechen und darf keinem anderen Zweck dienen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Evelyne Gebhardt, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter **gegebenenfalls** eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Or. en

Änderungsantrag 221
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **qualifizierte Einrichtung** legt zur Stützung der Klage **ausreichende** Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Geänderter Text

Die **zuständige Behörde** legt zur Stützung der Klage **alle** Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Or. en

Änderungsantrag 222
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Grundsatz der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei für alle Arten von Verbandsklagen gilt.

Or. en

Änderungsantrag 223
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex

entfällt

*gestaltet, anstelle eines
Abhilfebeschlusses einen
Feststellungsbeschluss zur Haftung des
Unternehmers gegenüber den
Verbrauchern zu erlassen, die durch
einen Verstoß gegen die in Anhang I
aufgeführten Unionsvorschriften
geschädigt worden sind.*

Or. en

Änderungsantrag 224
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(2) Abweichend von Absatz 1 können
die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine
Verwaltungsbehörde ermächtigen, in
hinreichend begründeten Fällen, in denen
sich aufgrund der Natur des individuellen
Schadens für die betroffenen
Verbraucher die Quantifizierung der
individuellen Ansprüche komplex
gestaltet, anstelle eines
Abhilfebeschlusses einen
Feststellungsbeschluss zur Haftung des
Unternehmers gegenüber den
Verbrauchern zu erlassen, die durch
einen Verstoß gegen die in Anhang I
aufgeführten Unionsvorschriften
geschädigt worden sind.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 225
Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

(2) *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 226
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

(2) *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde **ermächtigen**, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, **anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.***

(2) *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, **in denen am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie** ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde **ermächtigt ist, einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind**, nur in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, **die geltenden Verfahrensregeln weiterhin anwenden.***
(Diese Änderung betrifft den gesamten

Text. Seine Annahme wird entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. it

Begründung

Mit der Änderung soll die Anwendung von Feststellungsbeschlüssen auf die Mitgliedstaaten beschränkt werden, in denen das Rechtssystem diese bereits vorsieht, damit der Mehrwert dieser Richtlinie für die anderen Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Änderungsantrag 227 Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, **in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet**, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind. **Diese Abweichung gilt ausschließlich in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche außerordentlich komplex gestaltet.**

Or. en

Änderungsantrag 228 Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn **entfällt**

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

Änderungsantrag 229

Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn **entfällt**

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In

diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

Änderungsantrag 230 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Absatz 2 gilt nicht, wenn*

(3) *In Fällen, in denen*

Or. en

Änderungsantrag 231 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) von einem Verstoß betroffene **Verbraucher** identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen

a) von einem Verstoß betroffene **Einzelpersonen** identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder

Kauf verursacht wurde. ***In diesem Fall*** stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen ***Verbraucher*** keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen ***Verbraucher*** zu richten;

einen Kauf verursacht wurde, stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen ***Einzelpersonen*** keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen ***Einzelpersonen*** zu richten;

Or. en

Änderungsantrag 232
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

entfällt

Or. it

Begründung

Verbraucher, die Opfer eines Betrugs geworden sind, sollten immer eine Entschädigung erhalten.

Änderungsantrag 233
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und

entfällt

es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

Änderungsantrag 234
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient. **entfällt**

Or. en

Begründung

Das Opt-in-Prinzip sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 235
Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

b) **ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde festgestellt hat, dass** die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

Änderungsantrag 236 **Richard Sulík**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und **es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.**

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und **die Erwirkung einer Abhilfe durch einen einzelnen Verbraucher für sie mit unverhältnismäßig großen Mühen verbunden wäre. Die Mitgliedstaaten richten einen einfachen Mechanismus für die Verteilung der Entschädigung an betroffene Verbraucher ein.**

Or. en

Änderungsantrag 237 **Julia Reda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die **Verbraucher** einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. **In diesem Fall** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der **einzelnen** betroffenen **Verbraucher** nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen **der Verbraucher** dient.

Geänderter Text

b) die **Einzelpersonen** einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der betroffenen **Einzelpersonen** nicht verlangt wird, **bevor der Abhilfebeschluss ergangen ist**. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen dient.

Or. en

Änderungsantrag 238

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenn die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Interesse zugutekommen, das den Kollektivinteressen der Verbraucher dient. Das gleiche gilt für nicht abgerufene oder übrig gebliebene Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 239

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 240
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen **Verbraucher** nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen **Einzelpersonen** nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Or. en

**Änderungsantrag 241
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die zugesprochene Entschädigung sollte nicht über den Schadenersatz hinausgehen, der zugesprochen worden wäre, wenn die Verbandsklage über Einzelklagen geführt worden wäre.

Insbesondere verbieten die Mitgliedstaaten jede Form von Schadenersatz (mit Strafcharakter), der zu einer Überkompensation der Verbraucher im Vergleich zum erlittenen Schaden führen würde.

Or. en

**Änderungsantrag 242
Othmar Karas**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

entfällt

Finanzierung

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, es dem Dritten untersagt ist,

a) auf Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit einer Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, Einfluss zu nehmen;

b) Mittel für die Kollektivklage gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder auf dessen Mittel der Geldgeber angewiesen ist, bereitzustellen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in Absatz 2 genannten Umstände zu prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörden werden von der öffentlichen Hand finanziert. Folglich sind Bestimmungen über die Finanzierung hinfällig.

Änderungsantrag 243

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen**. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die **für Maßnahmen** nach Artikel 5 **qualifizierte Einrichtung erklärt im Stadium der Zulässigkeit der Klage, ob sie Mittel zur Unterstützung der Verbandsklage verwendet**. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 244

Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. ***Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.***

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen.

Or. en

Änderungsantrag 245

Lucy Anderson, Marlene Mizzi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ***ausreichende finanzielle Mittel*** verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ***Zugang zu ausreichenden finanziellen Mitteln*** verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen. ***Dies kann durch die Garantie oder Schadloserklärung eines Dritten erfolgen, wobei ebenfalls die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 246
Matthijs van Miltenburg, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, **legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen**. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 247
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen **Verbraucher** bestmöglich zu vertreten **und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen**.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen **Einzelpersonen** bestmöglich zu vertreten.

Änderungsantrag 248
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens **in ausführlicher Form** die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. it

Änderungsantrag 249
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird,

a) der finanzierende Dritte einer Rechtspflicht unterliegt, im besten Interesse der qualifizierten Einrichtung zu handeln (treuhänderische Pflicht),

b) die Vergütung des Geldgebers eindeutig in der Vereinbarung über die

Finanzierung durch den Dritten angegeben wird, damit die Verbraucher effektiv wissen, welcher Teil ihrer Entschädigung an den Geldgeber zu zahlen ist,

c) die Vergütung des Geldgebers auf der tatsächlich den Verbrauchern gezahlten Entschädigung basiert und nicht auf dem Betrag, der im Gerichtsbeschluss oder im Vergleich gefordert oder zugesprochen wurde,

d) die Finanzierungsvereinbarung der Kontrolle eines Gerichts unterzogen werden kann um sicherzustellen, dass eine gerechte Entschädigung der Verbraucher gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 250
Virginie Rozière, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

Or. en

Änderungsantrag 251
Virginie Rozière, Liisa Jaakonsaari, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, es dem Dritten untersagt ist,

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, **Transparenz hinsichtlich des Ursprung der Mittel gewährleistet ist und** es dem Dritten untersagt ist,

Or. en

Änderungsantrag 252

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) einen direkten oder indirekten finanziellen Nutzen aus dem Prozess oder dem Beschluss ziehen,

Or. en

Änderungsantrag 253

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Mittel für die **Kollektivklage** gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder auf dessen Mittel der Geldgeber angewiesen ist, bereitzustellen.

b) Mittel für die **die kollektive Verbandsklage** gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder auf dessen Mittel der Geldgeber angewiesen ist, bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 254

Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) einen wie auch immer gearteten finanziellen Vorteil aus der Verbandsklage über die Erstattung der Gerichtskosten hinaus zu erhalten.

Or. it

Änderungsantrag 255
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in Absatz 2 genannten Umstände zu prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis** der qualifizierten Einrichtung **in einem bestimmten Fall zu verweigern.**

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **das Gericht im Falle der Finanzierung einer Verbandsklage durch einen Dritten das Verfahren aussetzen kann, wenn**
a) es einen Interessenkonflikt zwischen dem Dritten und der qualifizierten Einrichtung und den von ihr vertretenen Verbrauchern gibt,
b) der Dritte über unzureichende Ressourcen verfügt, um seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung zu erfüllen,
c) die qualifizierte Einrichtung über unzureichende Ressourcen verfügt, um im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Begründung

There should be more safeguards to allow third party funding but with transparent rules and fairness to consumers. It should be added to the safeguards already proposed that the funders' fee should be based on the money actually paid out to consumers (and this fee is laid down in the funding agreement so that claimants are clear what part of their compensation

will be paid to the funder if the claim is successful) and not on the amount awarded in a settlement and of which a part might not be claimed. On top of the transparency requirement regarding the funding agreement, the judge should on the basis of the agreement assess if is suitable and that it provides fair compensation to consumers. Further transparency requirements on the qualified entities should be added to have a good overview on how the funders influence them.

Änderungsantrag 256

Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden **befugt sind**, die in Absatz 2 genannten Umstände **zu** prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden die in Absatz 2 genannten Umstände prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 257

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für **Verbraucher** erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. **Ein**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für **Einzelpersonen** erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den

entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde desselben Mitgliedstaats keine andere Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer und die gleiche Praktik anhängig ist.

Vergleich zu genehmigen.

Or. en

Änderungsantrag 258
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die den rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 erlassen hat, befugt ist, die Parteien der Verbandsklage aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen, die den **Verbrauchern** auf der Grundlage dieses endgültigen Beschlusses zu gewähren sind.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die den rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 erlassen hat, befugt ist, die Parteien der Verbandsklage aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen, die den ***Einzelpersonen*** auf der Grundlage dieses endgültigen Beschlusses zu gewähren sind.

Or. en

Änderungsantrag 259
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde.

Geänderter Text

(4) Die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder die

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit und Fairness des Vergleichs, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, einschließlich der betroffenen **Verbraucher**, berücksichtigt werden.

Verwaltungsbehörde. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit und Fairness des Vergleichs, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, einschließlich der betroffenen **Einzelpersonen**, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 260

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen.** Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen **gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.**

Geänderter Text

(6) Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen **müssen endgültig und auf alle Fälle anwendbar sein, bei denen es um dieselbe Praktik, dieselben Verbraucher und dasselbe Unternehmen geht.**

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Empfehlung von 2013 müssen alternative Streitbeilegungsverfahren gefördert und gleichzeitig die Rechtssicherheit gewährleistet werden. Allerdings ist es so, dass durch Artikel 8 nicht nur dem Vergleich kein endgültiger Wert beigemessen wird, sondern dass auch den Verbrauchern überlassen bleibt, ihn einzeln anzunehmen/abzulehnen. Der Vergleich zwischen den geschädigten Verbrauchern und dem Unternehmen muss endgültig und auf alle Fälle anwendbar sein, bei denen es um dieselbe Praktik, dieselben Verbraucher und dasselbe Unternehmen geht.

Änderungsantrag 261

Evelyne Gebhardt, Liisa Jaakonsaari, Virginie Rozière, Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen **und ihre entsprechende Einzelklage einzureichen oder weiterzuverfolgen**. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Or. en

Änderungsantrag 262
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Einzelne** betroffene **Verbraucher** erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen **Verbraucher** nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(6) betroffene **Einzelpersonen** erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen **Einzelpersonen** nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Or. en

Änderungsantrag 263
Othmar Karas

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Unterrichtung über Verbandsklagen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen Verbrauchern zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

Or. en

Begründung

Das Opt-in-Prinzip wurde vom Europäischen Parlament schon in seiner EntschlieÙung 2011/2089 verlangt.

**Änderungsantrag 264
Marco Zullo, Laura Ferrara**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher. **Zusätzlich zu den Kanälen des rechtsverletzenden Unternehmers können diese Informationen auch über die in die Zuständigkeit der Behörde fallenden Kanäle oder über die Kanäle der benannten qualifizierten Einrichtungen bereitgestellt werden, und zwar in jedem Fall auf Kosten des rechtsverletzenden Unternehmers.**

Or. it

Begründung

Die Kanäle der Partei, die den Verstoß begangen hat, werden von der geschädigten Partei möglicherweise als nicht vertrauenswürdig angesehen. Es ist daher angebracht, dass Verbraucher auch Informationskanäle nutzen können, die als zuverlässig angesehen werden.

Änderungsantrag 265 Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen ***Einzelpersonen, insbesondere Verbraucher, sowie die allgemeine Öffentlichkeit*** auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls

und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen *Verbraucher*.

und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen *Einzelpersonen*.

Or. en

Änderungsantrag 266

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher *auf seine Kosten* unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 267

Virginie Rozière, Liisa Jaakonsaari, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Durch Absatz 1 werden qualifizierte Einrichtungen nicht daran gehindert, die einzelnen betroffenen

Verbraucher von Beginn der Klage an zu informieren um sicherzustellen, dass sie sich melden und dass wichtige Dokumente und andere Informationen, die für die Klage wichtig sind, erhalten bleiben.

Or. en

**Änderungsantrag 268
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen ***Verbrauchern*** zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

Geänderter Text

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen ***Einzelpersonen*** zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern. ***Die Modalitäten und der zeitliche Rahmen der Informationen werden im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gestaltet.***

Or. en

**Änderungsantrag 269
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(2a) Alle beim Unternehmer wegen der Informationspflicht angefallenen Kosten gehen zulasten des Unternehmers nur insoweit, als das Ergebnis für die Anspruch stellende Gruppe günstig ist. Andernfalls hat die Anspruch stellende

Gruppe dem Unternehmer die Kosten zu erstatten.

Or. en

**Änderungsantrag 270
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen über anstehende, laufende und abgeschlossene Verbandsklagen der Öffentlichkeit auf zugängliche Weise verfügbar gemacht werden, auch über dauerhafte Datenträger und online über eine öffentliche Website.

Or. en

**Änderungsantrag 271
Evelyne Gebhardt, Kerstin Westphal, Liisa Jaakonsaari, Virginie Rozière, Olga Sehnalová**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen sowie zuständige Gerichte und Behörden, Verbraucherorganisationen und die Presse über laufende Verbandsklagen und ihre Beschlüsse informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 272

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 273

Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **ein** mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, **festgestellter** Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen **des gleichen Verstoßes** gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bei einem** mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, **festgestellten** Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, **dessen Vorliegen bzw. Nichtvorliegen** für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen **derselben Tatsachen** gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die rechtskräftige Entscheidung über einen Verstoß sowohl positive als auch negative Auswirkungen hat, d. h. dass durch sie festgestellt wird, dass ein Verstoß vorlag oder nicht.

Änderungsantrag 274
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen *der Verbraucher* schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Or. en

Änderungsantrag 275
Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden als widerlegbare Vermutung betrachtet wird,

*Geänderter Text***entfällt**

dass ein Verstoß vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 276
Matthijs van Miltenburg, Dita Charanzová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden als widerlegbare Vermutung betrachtet wird, dass ein Verstoß vorliegt.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden **zumindest** als widerlegbare Vermutung betrachtet wird, dass ein Verstoß vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 277
Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen einzelner Verbraucher beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung

Geänderter Text

entfällt

stehen.

Or. en

Änderungsantrag 278

Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten **Verbrauchern** für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen **einzelner Verbraucher** beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten **Einzelpersonen** für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen **von Einzelpersonen** beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 279

Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern für die Zwecke

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern für die Zwecke

anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als **unwiderlegbar** festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen einzelner Verbraucher beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als **widerlegbar** festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen einzelner Verbraucher beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

Or. cs

Änderungsantrag 280

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 **Absatz 2** die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen einzelner Verbraucher beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen einzelner Verbraucher beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 281

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die betroffenen Verbraucher bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

Geänderter Text

Im Einklang mit dem nationalen Recht stellen **die Mitgliedstaaten** sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die betroffenen Verbraucher bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 282
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die betroffenen **Verbraucher** bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die betroffenen **Einzelpersonen** bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 283
Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die

alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde **nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften** anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten **über Vertraulichkeit vorgelegt**.

alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten **vorgelegt werden. Diese Entscheidung sollte sich auf eine Einschätzung der Erforderlichkeit, des Umfangs und der Verhältnismäßigkeit der geforderten Offenlegung nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften und** vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten **stützen**.

Or. en

Änderungsantrag 284

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde **unter der Voraussetzung, dass diese Informationen genau beschrieben und eng auf das begrenzt sind, was verhältnismäßig ist**, nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt **werden**.

Änderungsantrag 285
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer **qualifizierten Einrichtung**, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung **der Verbandsklage** ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle **des Beklagten** unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel **vom Beklagten** vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer **der Parteien**, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung **ihres Vorbringens** ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle **der anderen Partei** unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel **von dieser Partei** vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt **werden**.

Or. en

Änderungsantrag 286
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde überprüft, dass das angeforderte Beweismittel so genau und präzise wie möglich auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen abgegrenzt ist und dass die Offenlegung auf das beschränkt ist, was unter Berücksichtigung des Umfangs und

der Kosten der Offenlegung und der Frage, ob die Offenlegung vertrauliche Informationen umfassen würde, verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 287
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

**Rechtliche Vertretung und
Anwaltshonorare**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anwaltshonorare und die Methode zu deren Berechnung keinen Anreiz für Streitverfahren schaffen, die aus Sicht der Interessen der Parteien unnötig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen grundsätzlich keine Erfolgshonorare zu, die als ein Prozentsatz der den Mandanten zugesprochenen Nettobeträge berechnet werden und die einen solchen Anreiz schaffen könnten. Diejenigen Mitgliedstaaten, die Erfolgshonorare zulassen, stellen sicher, dass solche Honorare nicht verhindern, dass die Verbraucher eine volle Entschädigung erhalten.

Or. en

Begründung

In ihrer Empfehlung zu kollektiven Schadensersatzverfahren von 2013 empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten eindeutig, dafür zu sorgen, dass Erfolgshonorare vermieden werden und dass Anwaltshonorare Beschränkungen unterliegen, um Anreize für Prozesse zu vermeiden.

Änderungsantrag 288
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kollektivinteressen *der Verbraucher*.

Geänderter Text

(3) Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kollektivinteressen.

Or. en

Änderungsantrag 289

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

entfällt

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Durch diese Bestimmung wird ein Ungleichgewicht bei den verfügbaren verfahrensrechtlichen Mitteln geschaffen, weswegen sie nicht akzeptiert werden kann.

Änderungsantrag 290

Virginie Rozière, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören **insbesondere** die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 291

Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen Verbraucher über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, die damit verbundenen Kosten vom Unternehmer zurückgefordert werden **können**, wenn die Klage erfolgreich ist.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt**. In den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen Verbraucher über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, **können** die damit verbundenen Kosten vom Unternehmer zurückgefordert werden,

wenn die Klage erfolgreich ist.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Empfehlung von 2013 ist es erforderlich, Schutzklauseln aufzunehmen, um missbräuchliche oder schickanöse Prozesse zu vermeiden. Der Grundsatz der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei sollte in diese Richtlinie aufgenommen werden.

Änderungsantrag 292 Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 Absatz 1 in einem Mitgliedstaat vorab benannte qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in besagtem Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung ***unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 Absatz 1 in einem Mitgliedstaat vorab benannte qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in besagtem Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 293 Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Sabine Verheyen, Antanas Guoga, Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 **Absatz 1** in einem Mitgliedstaat vorab benannte qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in besagtem Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 in einem Mitgliedstaat vorab benannte qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in besagtem Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 294 Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Verstoß Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, die Verbandsklage bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats von mehreren qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – gemeinsam oder durch eine einzige qualifizierte Einrichtung vertreten – zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Verstoß Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, die Verbandsklage bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats von mehreren qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – gemeinsam oder durch eine einzige qualifizierte Einrichtung vertreten – zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann. ***Um wirksame grenzübergreifende Verbandsklagen sicherzustellen, können die***

*Mitgliedstaaten die Kommission um
Koordinierung ersuchen.*

Or. en

Änderungsantrag 295
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Verstoß **Verbraucher** aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, die Verbandsklage bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats von mehreren qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – gemeinsam oder durch eine einzige qualifizierte Einrichtung vertreten – zum Schutz der Kollektivinteressen **von Verbrauchern** aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Verstoß **Einzelpersonen** aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, die Verbandsklage bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats von mehreren qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – gemeinsam oder durch eine einzige qualifizierte Einrichtung vertreten – zum Schutz der Kollektivinteressen aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 296
Lucy Anderson, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Um die Möglichkeit grenzübergreifender einstweiliger Verfügungen bekannter zu machen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die jeweiligen innerstaatlichen Verwaltungsbehörden ein Register

*unrechtmäßige Handlungen einrichten,
die Gegenstand einstweiliger
Verfügungen waren, um eine Grundlage
für bewährte Verfahren und
Informationen für die Behörden anderer
Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.*

Or. en

Änderungsantrag 297
Marco Zullo, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 298
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser

entfällt

Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

Or. en

Änderungsantrag 299

Virginie Rozière, Evelyne Gebhardt, Lucy Anderson, Nicola Danti, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 300 **Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel: Artikel 86 bis 100 (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 301
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 16**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 302
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 21**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009,

entfällt

S. 94).

Or. en

Änderungsantrag 303
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 304
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 305
Richard Sulík

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 24**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 306
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 27**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1): Artikel 183 bis 186.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 307
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 34**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 308
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 37**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 309
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 40**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ABl. L 165 vom 18.6.2013,

entfällt

S. 63): Artikel 13.

Or. en

Änderungsantrag 310
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(41) Verordnung (EU) Nr. 524/2013
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-
Beilegung verbraucherrechtlicher
Streitigkeiten (Verordnung über Online-
Streitbeilegung in
Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165
vom 18.6.2013, S. 1): Artikel 14.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 311
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(42) Verordnung (EU) Nr. 345/2013
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 17. April 2013 über
Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L
115 vom 25.4.2013, S. 1).**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 312
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 313 Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 314 Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

entfällt

Änderungsantrag 315
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

entfällt

Änderungsantrag 316
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

entfällt

Änderungsantrag 317
Richard Sulík

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 318
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 56**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 319
Richard Sulík**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 57**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

entfällt

Änderungsantrag 320
Virginie Rozière, Nicola Danti

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1-19).

Änderungsantrag 321
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation).

Änderungsantrag 322

Julia Reda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59b) Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

Or. en

**Änderungsantrag 323
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59c) Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32-35).

Or. en

**Änderungsantrag 324
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59d) Richtlinie 1999/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, (ABl. L 175 vom

10.7.1999, S. 43-48).

Or. en

Änderungsantrag 325

Julia Reda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59e) Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinigung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 9–14).

Or. en

Änderungsantrag 326

Julia Reda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59f) Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9–14).

Or. en

Änderungsantrag 327

Julia Reda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59g) Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 19–21).

Or. en

Änderungsantrag 328
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59h) Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9–19).

Or. en

Änderungsantrag 329
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59i) Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (kodifizierte Fassung) (ABl. L 283 vom 28. Oktober 2008, S. 36-42).

Or. en

Änderungsantrag 330
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59j) Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29–34).

Or. en

Änderungsantrag 331
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59k) Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28–44).

Or. en

Änderungsantrag 332
Julia Reda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 l (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59l) Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1-8).

Or. en

**Änderungsantrag 333
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 m (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59m) Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50-76).

Or. en

**Änderungsantrag 334
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 n (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59n) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16-22).

Or. en

**Änderungsantrag 335
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 o (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59o) Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17-29).

Or. en

**Änderungsantrag 336
Julia Reda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 p (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59p) Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat

*aufhalten (ABl. L 343 vom 23.12.2011,
S. 1-9).*

Or. en

Änderungsantrag 337
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 q (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59q) Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21-57).

Or. en

Änderungsantrag 338
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 r (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59r) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1-123).

Or. en

Änderungsantrag 339
Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 s (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59s) Richtlinie 96/71/EG über die
Entsendung von Arbeitnehmern im
Rahmen der Erbringung von
Dienstleistungen (Abl. L 18 vom
21.1.1997, S. 1-6).**

Or. en